

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 21:17
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 4/2023: 26 Entscheidungen online - Schwerpunkt OWi und StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 19.02.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich dann über 26 Entscheidungen, die in den beiden letzten Wochen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden sind, und zwar:

OWi
Abwesenheitsverhandlung, Rechtsbeschwerde, Begründungsanforderungen
OLG Köln, Beschl. v. 27.12.2022 - III-1 RBs 409/22

Wird im Verfahren erlaubter Abwesenheit gemäß § 74 Abs. 1 OWiG als Versagung des rechtlichen Gehörs gerügt, das Tatgericht habe Unterlagen zur Urteilsgrundlage gemacht, ohne dass der Betroffene Kenntnis von diesen genommen habe, bedarf es des Vortrags dazu, um welche Unterlagen es sich hierbei im Einzelnen handelt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7592.htm

OWi
Provida, In Schrägfahrt nachfahrendes Polizeimotorrad, Übersichtlichkeit der Überholstrecke
OLG Hamm, Beschl. v. 09.01.2023 - 5 RBs 334722

Die Geschwindigkeitsmessung mittels des ProVida-Systems durch ein während des Messvorgangs in Schrägfahrt nachfahrendes Polizeimotorrad genügt nicht den Anforderungen, welche an ein standardisiertes Messverfahren zu stellen sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7591.htm

OWi
Rotlichtverstoß, Messfoto, Verwertbarkeit
AG Dortmund, Urt. v. 15.12.2022 - 729 OWi-261 Js 2262/22 -143/22

Zum Umgang (hier: Freispruch) mit einem nach Einsatzende unerklärlich noch geschossenen Messfoto.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7593.htm

OWi
Einsicht, Messunterlagen, Token, Passwort, Speichermedium
AG Nauen, Beschl. v. 19.10.2022 – 34 OWi 263/22

Dem Verteidiger des Betroffenen ist auf seinen Antrag Einsicht in die Original-Messreihe nebst Passwort und Token zu gewähren, indem die entsprechenden Dateien auf einen vom Verteidiger zur Verfügung gestellten Datenträger übertragen werden. Wird kein Speichermedium zur Verfügung gestellt, ist dem Verteidiger die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Räumlichkeiten einer Verwaltungsbehörde in unmittelbarer Nähe zum Kanzleisitz des Verteidigers einzuräumen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7577.htm

OWi
Einsicht Falldatei, Token, Passwort
AG Winsen, Beschl. v. 08.09.2022 – 7 OWi 101/22

Dem Verteidiger ist die vollständige Falldatei des Messgerätes samt Token und Passwort zur Verfügung zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7578.htm

OWi
Einsicht, Messdatenreihe
AG Würzburg, Beschl. v. 19.12.2022 - 7 OWi 952 Js 5972/22

Insbesondere die Messdatenreihe ist dem Betroffenen unter dem Gesichtspunkt faires Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7579.htm

OWi
Beschilderungsplan, Einsicht, Aktenversendungspauschale
AG Vechta, Beschl. v. 21.10.2022 - 93 OWi 234/22

Der sog. Beschilderungsplan ist ein notwendiges Beweismittel, welches unabdingbar für die Prüfung des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. In ihn ist daher Einsicht zu gewähren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7580.htm

OWi
Akteneinsicht, Messreihe, standardisiertes Messverfahren
AG Köln, Beschl. v. 23.11.2022 - 805 OWi 112/22

Dem Verteidiger ist auf Antrag auch bei einem standardisierten Messverfahren die vollständige Messreihe zur Verfügung zu stellen. Ohne die Herausgabe der entsprechenden Daten wird der Anspruch auf Gewährung rechtliches Gehörs verletzt. Wird ein standardisiertes Messverfahren eingesetzt, muss der Betroffene zur Verteidigung konkrete Einwendungen gegen die Messung vorbringen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7575.htm

OWi
Einsicht, Messunterlagen, Interessenabwägung
AG Bad Liebenwerda, Beschl. v. 22.12.2022 - 45 Owi 33/22

Das Gericht muss auf der Grundlage einer Interessenabwägung eine Einzelfallentscheidung darüber treffen, ob der Betroffene einen Anspruch auf die Übermittlung von bestimmten Unterlagen über die Richtigkeit der Messung hat, oder nicht. Dabei sind unter Berücksichtigung aller Umstände die Interessen des Betroffenen eher dann

überwiegend, wenn dem Betroffenen entweder ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen zu vieler Punkte, also wenn er bereits sieben Punkte hat, ernsthaft droht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7576.htm

StPO

**Ausländischer Angeklagter, Ladung, unentschuldigtes Ausbleiben, Warnung
LG Berlin, Beschl. v. 17.01.2023 - 520 Qs 3/23**

Ist der Angeklagte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, muss die nach § 216 Abs. 1 StPO vorgesehene Warnung, dass im Falle des unentschuldigtes Ausbleibens die Verhaftung oder Vorführung des Angeklagten erfolgen werde, in einer ihm verständlichen Sprache beigelegt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7588.htm

StPO

**Anordnung von Jugendarrest, weitere Beschwerde, Verhaftung, Belehrung
LG Limburg, Beschl. v. 05.01.2023 - 2 Qs 76/22**

1. Unabhängig davon, ob man den jugendstrafrechtlichen Ungehorsamsarrest als besondere jugendstrafrechtliche Reaktionsmöglichkeit und im weitesten Sinn somit als einen Akt der Vollstreckung wertet oder als unselbstständige Ersatzmaßnahme qualifiziert, ist die Anordnung von Jugendarrest nach § 11 Abs. 3 S. 1 JGG, da ein Verstoß gegen eine im Urteil erteilte Weisung sanktioniert wurde, jedenfalls keine einer Verhaftung i.S.v. § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO gleichzustellende Maßnahme.
2. Ebenso wie eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Verletzung von Weisungen eines Bewährungsbeschlusses gehört die Belehrung über Folgen erteilter Weisungen nach Jugendstrafrecht zu den wesentlichen Förmlichkeiten der Beurkundung einer Hauptverhandlung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7590.htm

StPO

**Strafbefehl, Beschränkung des Einspruchs, Tagessatzhöhe, Abzugspositionen
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 12.12.2022 - 12 Qs 68/22**

Hat der Verteidiger einen auf die Tagessatzhöhe beschränkten Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt und zu einzelnen Positionen vorgetragen, die bei der Berechnung der Tagessatzhöhe zu berücksichtigen sind, ist das Gericht nicht gehalten, die von ihm als Beleg vorgelegten Anlagen von Amts wegen nach weiteren Abzugspositionen zu durchsuchen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7586.htm

StPO

**Zeugnisverweigerung, intimste Lebensbereiche, Zeugniszwang
AG Menden, Urt. v. 17.11.2022 - 8 Ls-362 Js 334/20-13/20**

Ist die Geschädigte eines mutmaßlichen sexuellen Übergriffs weder bereit, sich der aussagepsychologischen Begutachtung zu unterziehen noch vor Gericht auszusagen, und ist ihr fester Wille, die Vorfälle nicht erneut in ihre Erinnerung zu rufen und für sich aufzuarbeiten, ist das nicht befugt, sie zu einer Aussage zu zwingen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7589.htm

StPO

**Einsichtsrecht, Anzeigererstatte, beigezogene Akte eines Zivilverfahrens
BayObLG, Beschl. v. 18.08.2022 – 102 VA 68/22**

Zum rechtlichen Interesse eines Anzeigerstatters an der Einsicht in die von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beigezogene Akte eines Zivilverfahrens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7574.htm

StPO

Strafbefehl Erlass, hinreichender Tatverdacht, Ermessen des Gerichts LG Karlsruhe, Beschl. v. 04.01.2023 – 16 Qs 98/22

1. Der Tatrichter muss einen hinreichenden Tatverdacht bejahen, um einen Strafbefehl zu erlassen. Die Ablehnung eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO setzt dagegen voraus, dass nach Aktenlage offensichtlich ist, dass tatsächliche Zweifel am Schuldnachweis nicht zu überwinden sind oder ein nicht behebbares Verfahrenshindernis besteht oder der aufgrund der Ermittlungen wahrscheinliche Tatvorgang aus Rechtsgründen nicht strafbar ist.
2. Verbleibende tatsächliche Zweifel am Tatnachweis berechtigen den Tatrichter lediglich dazu, analog § 202 Satz 1 StPO Nachermittlungen anzuordnen oder die Hauptverhandlung gem. § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO anzuberaumen. Weder kommt dem Tatrichter insoweit beim hinreichenden Tatverdacht ein Ermessen zu noch greift der Grundsatz in dubio pro reo" bei der anzustellenden Wahrscheinlichkeitsprognose über den hinreichenden Tatverdacht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7585.htm

StGB/Nebengebiete

Einziehung, Besitz kinderpornografischer Inhalte, Beziehungsgegenstände, Verhältnismäßigkeit OLG Celle, Beschl. v. 18.08.2022 - 3 Ss 18/22

1. Die Einziehung gemäß §§ 184b Abs. 6 bzw. § 184c Abs. 6 StGB a.F (entspricht Abs. 7 neue Fassung) betrifft (nur) die Beziehungsgegenstände, etwa die Festplatte auf der sich die inkriminierten Dateien befinden, nicht jedoch den gesamten Computer nebst Zubehör.
2. Als weniger einschneidendes Mittel kann die endgültige Löschung der Dateien in Betracht kommen. In diesem Fall wäre der Vorbehalt der Einziehung unter Anordnung der konkreten Maßnahme auszusprechen.
3. Die Kostentragungspflicht der Durchführung einer solchen Maßnahme (z.B. Löschung) fällt dem Einziehungsbetroffenen zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7569.htm

StGB/Nebengebiete

Einziehung, Vollstreckung, Verhältnismäßigkeit, Entreichung OLG Hamburg, Beschl. v. 05.01.2023 – 5 Ws 52/22

1. Bei der Regelung in § 459g Abs. 5 StPO, nach der das Gericht das Unterbleiben der Vollstreckung der Einziehung anzuordnen hat, wenn die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre, handelt es sich nicht um eine materiell-rechtliche, sondern um eine das Verfahren betreffende Vorschrift, so dass die Meistbegünstigungsregel des § 2 Abs. 3, 5 StGB hierauf keine Anwendung findet.
2. Infolgedessen ist die aktuelle Gesetzesfassung des § 459g Abs. 5 StPO, nach der im Falle der Entreichung des Einziehungsschuldners nicht mehr zwingend das Unterbleiben der Vollstreckung anzuordnen ist, auch auf Altfälle anzuwenden, bei denen der Zeitpunkt Tatbeendigung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung (1. Juli 2021) liegt.
3. Soweit sich der Einziehungsschuldner zur Begründung der Unverhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung darauf beruft, dass sich die Taterträge nicht mehr in seinem Vermögen befinden, obliegt ihm hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Beweiserleichterungen oder gar eine Vermutung dafür, dass Taterträge für den Lebensunterhalt verbraucht wurden, besteht auch dann nicht, wenn dem Einziehungsschuldner der Nachweis der Mittelverwendung durch deliktstypische Besonderheiten erschwert ist (hier: Ausgabe von Bareinnahmen aus Betäubungsmittelgeschäften).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7571.htm

StGB/Nebengebiete

**Einziehung, Indoorplantage, Einziehung eines Grundstücks, LG Stralsund
LG Stralsund, Beschl. v. 18.10.2022 – 22 KLS 6/22**

Zur (verneinten) Einziehung eines Grundstücks nach Betrieb einer Indoorplantage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7570.htm

Haftfragen

**Verteidigerpost, Begriff, Kontrolle, Durchsicht, Querlesen
LG Hamburg, Beschl. v. 17.01.2023 - 621 Ks 14/22**

Der in § 148 Abs. 1 StPO niedergelegte Grundsatz des ungehinderten Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigtem beinhaltet, dass der Schriftverkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger inhaltlich nicht überwacht werden darf. Unter Anwendung dieses Grundsatzes beschränkt sich die Briefkontrolle der Haftanstalt darauf, ob sie nach den äußeren Kennzeichen eine Korrespondenz zwischen Mandanten und Verteidiger betrifft. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Post ohne inhaltliche Prüfung weiterzuleiten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7587.htm

Verwaltungsrecht

**Entziehung der Fahrerlaubnis, Nichteignung, Drogenkonsum, unbewusste Drogenaufnahme
OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 26.10.2022 – 3 M 88/22**

Wer sich auf eine unbewusste Drogeneinnahme beruft, muss einen detaillierten, in sich schlüssigen und glaubhaften Sachverhalt vortragen, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt und der damit auch zumindest teilweise der Nachprüfung zugänglich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7565.htm

Verwaltungsrecht

**Verstoß gegen DSGVO, Fotografieren Falschparker, Strafanzeige
VG Ansbach, Ur. v. 02.11.2022 - AN 14 K 22.00468**

Das Fotografieren von Falschparkern und die Übermittlung der Fotos an die Polizei bzw. Ordnungsbehörden durch Privatpersonen ist nicht datenschutzwidrig ist, da ein überwiegendes berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs 1 lit. f DSGVO vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7564.htm

Gebühren

**Erledigte Verfassungsbeschwerde, Auslagenerstattung
BVerfG, Beschl. v. 16.12.2022 - 2 BvR 1203/22**

Erledigt sich nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde das Verfassungsbeschwerdeverfahren, ist für die Entscheidung über die Auslagenerstattung der Grund, der zur Erledigung geführt hat, von wesentlicher Bedeutung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7573.htm

Gebühren

**Berufungsverfahren, Revisionsverfahren, verschiedene Angelegenheiten
AG Korbach, Beschl. v. 09.01.2023 - 41 Ls - 4750 Js 20444/19**

Bei Berufungs- und Revisionsverfahren handelt es sich gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 RVG ist daher bei einer Rechtsänderung im laufenden Verfahren ggf. für die Abrechnung des erstinstanzlichen Verfahrens für die Vergütung altes Recht anzuwenden, gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 RVG für das Berufungs- und Revisionsverfahren hingegen neues Recht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7582.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, Rücksendepflicht

AG Langenburg, Beschl. v. 08.11.2022 - 1 Cs 36 Js 543/22

Die Aktenversendungspauschale nach KV 9003 GKG kann nur erhoben werden, wenn eine Rücksendepflicht besteht. Bei Übersendung von Fotokopien eines Teils oder aber der gesamten Akte zum Verbleib fällt neben den Schreibauslagen daher keine Aktenversendungspauschale an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7581.htm

Gebühren

Erledigte Verfassungsbeschwerde, Auslagenerstattung

BVerfG, Beschl. v. 29.12.2022 - 2 BvR 1216/21

Erledigt sich nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde das Verfassungsbeschwerdeverfahren, ist für die Entscheidung über die Auslagenerstattung der Grund, der zur Erledigung geführt hat, von wesentlicher Bedeutung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7572.htm

beA

Elektronische Übermittlung, Vollstreckungsauftrag, qualifizierte elektronische Signatur, sicherer Übermittlungsweg, Titelerersatz, Zwangsvollstreckung

AG Düsseldorf, Beschl. v. 02.01.2023 – 660 M 1439/22

Vollstreckungsaufträge nach § 7 JBeitrG sind seit dem 1. Januar 2022 gem. §§ 130d, 130a ZPO elektronisch zu übermitteln. Sie stellen nur dann eine titeleretzende Vollstreckungsgrundlage dar, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person oder in elektronisch beglaubigter Abschrift übermittelt werden (Fortschreibung BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 - I ZB 27/14). Eine Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg mit nur einfacher Signatur, als Scan, oder die parallele Einreichung in konventioneller Form genügen nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7567.htm

beA

Vollstreckungsauftrag, elektronisches Dokument, qualifizierte elektronische Signatur

AG Düsseldorf, Beschl. v. 23.11.2022 – 660 M 1255/22

1. Vollstreckungsaufträge nach § 7 JBeitrG sind gem. § 130d ZPO elektronisch zu übermitteln und bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur, um als Titelerersatz fungieren zu können (Weiterführung von BGH B. v. 14.12.2014 - I ZB 27/14).
2. Eines grafischen oder elektronischen Siegels bedarf es zumindest dann nicht, wenn das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat die Behörde erkennen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7566.htm

beA

**Aktive Nutzungspflicht, Behörde, elektronisches Dokument
OLG Bamberg, Beschl. v. 14.11.2022 - 2 WF 148/22**

1. Für den Freistaat Bayern als beschwerdeführende Staatskasse gem. §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 127 Abs. 3 ZPO gilt der aktive Nutzungszwang gem. § 130d ZPO.
2. Bezirksrevisoren als Vertreter des Freistaates Bayern müssen eine VKH-Beschwerde als elektronisches Dokument beim Empfangsgericht einreichen.
3. In die abgelaufene Ausschlussfrist des § 127 Abs. 3 S. 4 und 5 ZPO kann hingegen Wiedereinsetzung gewährt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7568.htm

Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist inzwischen auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Auch diese beiden Werke sind jetzt als sog. **Mängel-exemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängel-exemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

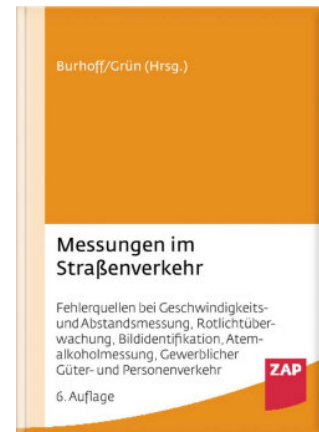
Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de